

FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER WEITERBILDUNG

Landesgruppe
Rheinland-Pfalz und Saarland

DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der Studierenden an den rheinland-pfälzischen Hochschulen hat in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Nicht wenige der inzwischen über 120.000 Studierenden haben sich entschlossen, ihr Studium berufsbegleitend in Angriff zu nehmen. Aufbauend auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und neben der Berufsausübung stellen sie sich der Herausforderung einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung. Für die Landesregierung haben Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung einen hohen Stellenwert. Sie unterstützt deshalb diese Entwicklung nach Kräften - durch den Ausbau von dualen Studiengängen genauso wie durch die Öffnung der Hochschulen für berufliche Qualifizierte ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung.

Neben der Gestaltung des berufsbegleitenden Studiums selbst kommt den Rahmenbedingungen eine große Bedeutung zu. Gibt es finanzielle Unterstützung während der Studienzeit, damit ich die Arbeitszeit solange verringern kann? Habe ich die Möglichkeit, Bildungsfreistellung für die Präsenzphasen meines Studiums in Anspruch zu nehmen? Das sind nur zwei Problemkreise, die Studierende bewegen, wenn sie überlegen, die Anstrengungen, die mit einem berufsbegleitenden Studium verbunden sind, auf sich zu nehmen. Das sind Anforderungen, denen sich auch die Arbeitgeberseite im Zuge des Wettbewerbs um gute Fachkräfte zunehmend stellen muss.

Ich bin der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen in Koblenz und dem Distance and Independent Studies Center in Kaiserslautern für ihre Initiative sehr dankbar, mit der viele nützliche Informationen für diesen Bereich in einer Broschüre für berufsbegleitend Studierende zusammengestellt wurden. Sie unterstützt damit das Anliegen der Landesregierung, das berufsbegleitende Studium noch besser zu fördern und motiviert hoffentlich viele Interessierte zur Aufnahme eines berufsbegleitenden Studiums an einer rheinland-pfälzischen Hochschule.

Prof. Dr. Konrad Wolf
Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR



Sehr geehrte Damen und Herren,

berufsbegleitende Studienangebote an Hochschulen sind Bestandteil des Konzeptes der „Offenen Hochschule“ und ermöglichen Menschen eine akademische Qualifizierung neben Beruf, Familie und anderen Verpflichtungen.

Fördermöglichkeiten in Form von Bildungsfreistellung wie auch finanzielle Förderprogramme erleichtern die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf und bilden für Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Berufsphasen eine wichtige Komponente auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss.

Als Vorsitzende der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland begrüße ich die vorliegende Broschüre, die auf Initiative und unter der Regie von zwei unserer Mitgliedseinrichtungen - dem Distance and Independent Studies Center (DISC) der Technischen Universität Kaiserslautern und der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) - entwickelt wurde.

Als regionale Sektion der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) ist die Landesgruppe ein Zusammenschluss von Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie hochschulnahen und wissenschaftlichen Institutionen in beiden Bundesländern. Gemeinsam setzen wir uns für die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums ein, um mit flexiblen Studienformaten lebensbegleitendes Lernen an Hochschulen voranzubringen und die Hochschulen bei der Öffnung für weitere Zielgruppen zu unterstützen.

Die vorliegende Broschüre entspricht unserem Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe an Bildung und Qualifizierung zu verstärken. Wir freuen uns, wenn sie möglichst vielen Menschen den Weg zu einem Hochschulstudium ebnet.

Dr. Margot Klinkner
Vorsitzende der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland

DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung	4
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Staatliche Förderung (Bund)	4
3. Staatliche Förderung (Land)	8
4. Studienkredite und Stipendien	13
5. Suchmaschine	17
 Teil II: Bildungsfreistellung / Bildungsurlaub / Bildungszeit	 19
a. Erläuterung des Begriffs (Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub, Bildungszeit)	19
b. Wie funktioniert es?	19
c. Ablauf: So beantragen Sie Bildungsfreistellung	19
d. Gesetzeslage und wichtigste Fakten - Stand Januar 2017	20
e. Antragsverfahren am Beispiel von Rheinland-Pfalz	28
f. FAQs	29

Impressum:

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V.
Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland (www.dgwf.net)

in Kooperation mit:

Distance and Independent Studies Center (DISC) der
Technischen Universität Kaiserslautern (www.zfuw.de)
und
Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen - ZFH (www.zfh.de)

Redaktion:

Frau Dr. Daniela Menzel, ZFH

Stand:

Dezember 2017

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können sich Fehler eingeschlichen haben.

Hierfür übernehmen wir keine Haftung. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.

Wir verwenden google-shortlinks zur besseren Lesbarkeit, verweisen damit auf die Seiten der einzelnen Länder und Institutionen.

Teil I: Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung

1. Allgemeine Hinweise, Steuererleichterungen und Förderung durch den Arbeitgeber

1.1 Allgemeine Hinweise

Dieser Teil der Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes in der wissenschaftlichen Weiterbildung geben. Wir möchten Ihnen hiermit eine Hilfestellung geben, bei der Sie auf einen Blick erkennen können, welche Fördermöglichkeiten für Sie eventuell möglich sind und bei welchen Stellen Sie sich dann gezielt weiter informieren können. Für Fördermöglichkeiten gelten zum Teil hochschulspezifische Voraussetzungen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Auskünfte nicht vollständig sein können und nicht rechtsverbindlich sind.

1.2 Förderung durch das Finanzamt/Steuerliche Absetzbarkeit

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2002 sind die Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen sowie für Umschulungen als Werbungskosten absetzbar. Teilnehmer/-innen an Weiterbildungen oder Studiengängen können die Studiengebühren in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen, wenn sie nachweisen können, dass die Maßnahme beruflich veranlasst ist.

Voraussetzung dafür ist lediglich, dass die Bildungsmaßnahme in einem objektiven Zusammenhang mit dem Beruf steht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufes getätigt werden. Dabei ist ausreichend, dass die Aufgaben den Beruf des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im weitesten Sinne fördern. Diese berufliche Veranlassung kann mit jeder berufsbezogenen Weiterbildung erfüllt sein.

Daraus ergeben sich im Einzelfall erhebliche Steuereinsparungen, welche die Weiterbildung neben dem Beruf wirtschaftlich noch attraktiver machen. Das entsprechende Urteil finden Sie unter dem Aktenzeichen „BFH-Urteil vom 17.12.2002 Akt.Z. VI R 137/01“. In welcher Höhe diese Abzüge bei der Ermittlung Ihres zu versteuernden Einkommens Berücksichtigung finden, hängt vom Einzelfall ab. Zur Beantwortung dieser Frage bitten wir Sie darum, sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater zu wenden.

2. Staatliche Förderung (Bund)

Der Bund fördert verschiedene Zielgruppen: Arbeitnehmer/-innen, Arbeitslose, Berufsrückkehrer/-innen und Selbständige. Für jede Zielgruppe gibt es einen eigenen Fördertopf. Die verschiedenen Fördermöglichkeiten des Bundes können Sie den folgenden Seiten entnehmen. Nähere Informationen dazu bekommen Sie auch bei den Bildungsberatungsstellen, welche i.d.R. bei den Volkshochschulen in Ihrem Ort angesiedelt sind.

Aufstiegsstipendium

Förderhöhe:

Für Studierende im Vollzeitmodus beträgt das Stipendium monatlich 735,00 € plus 80,00 € Büchergeld. Zusätzlich wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 130,00 € für Kinder unter 10 Jahren (für jedes Kind) gewährt.

Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 2.400,00 € für Maßnahmekosten erhalten.

Was wird gefördert?

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums.

Was ist zu beachten?

Die Bewerbung ist schon vor Beginn eines Studiums und bis zum Ende des zweiten Studiensemesters möglich.

Nach der Stipendienzusage ist maximal ein Jahr Zeit, mit dem Studium zu beginnen.

Für wen?

berufserfahrene Fachkräfte mit einer beruflichen Ausbildung und mindestens zwei Jahren Berufspraxis

Info:

www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html

Siehe auch Punkt 4 Studienkredite und Stipendien

Bildungsprämie (1): Prämiengutschein

Förderhöhe:

Die Hälfte des Teilnahmeentgeltes max. 500,00 €. Den Rest muss der Antragsteller / die Antragstellerin selbst bezahlen.

Was wird gefördert?

Berufliche Weiterbildung

- Für die Bundesländer Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für Weiterbildungsmaßnahmen mit Kosten bis zu 1.000,00 € inkl. Mwst.
- In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen ist es möglich, einen Prämiengutschein für Maßnahmen einzusetzen, die mehr als 1.000,00 € (inkl. Mwst.) kosten.

Was ist zu beachten?

- Interessierte können jährlich einen Prämiengutschein erhalten.
- Gutscheine nur in ausgewiesenen Bildungsberatungsstellen nach einem Beratungsgespräch erhältlich
- Förderung an Einkommen gebunden
- Der Prämiengutschein muss vor Aufnahme des Studiums eingereicht werden.
- Die Beratung/Ausstellung des Schecks muss vor Beginn des Studiums erfolgt sein.
- Die Ausgabe der Gutscheine ist bis einschl. 31.12.2020 möglich.

Für wen?

Arbeitnehmer/-innen, Selbständige, und erwerbstätige Rentner/-innen ohne Altersbegrenzung

Info:

www.bildungspraemie.info

Infotelefon: +49 800 2623000

Bildungsprämie (2): Spargutschein

Förderhöhe:

Eigenes durch vermögenswirksame Leistungen angespartes Guthaben darf vorzeitig für Weiterbildung verwendet werden, ohne dass dadurch die Arbeitnehmersparzulage verloren geht.
gleichzeitige Nutzung mit Prämiengutschein möglich

Was wird gefördert?

kostenintensive Weiterbildungen

Was ist zu beachten?

Vom Zeitpunkt der Geldentnahme bis zum Begleichen der Rechnung der Weiterbildungsmaßnahme dürfen maximal drei Monate vergehen.

Auch eine prämiensunschädliche Entnahme von Guthaben aus einem Bausparvertrag ist ggf. möglich.

Für wen?

Arbeitnehmer/-innen, Arbeitslose, Berufsrückkehrer/-innen und Selbstständige

Info:

bei Prämienberatungsstellen

www.bildungspraemie.info

Infotelefon: +49 800 2623000

Bildungsgutschein

Förderhöhe:

Sofern eine Bewilligung durch die Arbeitsagentur erfolgt, trägt diese alle Kosten der Weiterbildung.

Was wird gefördert?

Bildungsziele werden jedes Jahr neu von den einzelnen Arbeitsagenturen festgelegt.

Was ist zu beachten?

Ein Beratungstermin muss vorher bei der Beratungsstelle der Arbeitsagentur am jeweiligen Wohnort wahrgenommen werden.

Für wen?

Arbeitssuchende, Berufsrückkehrer/-innen (wenn sie arbeitslos gemeldet sind) und Beschäftigte, denen die Kündigung droht

Info:

bei Arbeitsagentur am Wohnort und unter folgendem

Link:

www.arbeitsagentur.de

<https://goo.gl/BmSevP>

Aufstiegs-Bafög

(heißt seit 01.08.2016 so, davor: Meister-BAföG)

Förderhöhe:

Mix aus Zuschüssen, die nicht zurückbezahlt werden müssen, und zinsgünstigem Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).

40 Prozent der Förderung erhalten Sie als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können Sie einkommens- und vermögensunabhängig einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten und zwar bis maximal 15.000,00 €.

Teilnehmer/-innen erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Was wird gefördert?

Typische Aufstiegsfortbildungen sind Meister- oder Fachwirtkurse, Erzieher/-innen- und Technikerschulen sowie mehr als 700 gleichwertige Fortbildungen.

Was ist zu beachten?

Die Lehrgänge müssen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit stattfinden.

Für wen?

Arbeitnehmer/-innen, Berufsrückkehrer/-innen und Selbstständige, die eine Aufstiegsfortbildung machen wollen

ab 01.08.2016 erstmals auch, wer als höchsten Hochschulabschluss bereits einen Bachelorabschluss hat oder wer ohne Erstausbildungsabschluss – etwa als Studienabbrecher/-in oder mit Fachabitur und Berufspraxis – zur Prüfung oder Fachschule zugelassen wird

Info:

Ämter für die Ausbildungsförderung am Wohnort
www.aufstiegs-bafoeg.de/

Soldatenversorgungsgesetz

Förderhöhe:

Über eine Förderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz übernimmt der Bund, je nach erworbenem Anspruch, die Kosten für eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung.

Für wen?

ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben sowie ihre Hinterbliebenen

Info:

Ansprechpartner hierzu ist der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD)

www.bfd.bundeswehr.de

www.arbeitsagentur.de

www.gesetze-im-internet.de/svg

<https://goo.gl/5FrPQO>

Rehabilitation

Förderhöhe:

Förderhöhe und Förderbedarf müssen individuell mit der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung geklärt werden.

Was wird gefördert?

Eine Erkrankung verhindert, dass die erlernte Tätigkeit weiterhin ausgeübt werden kann? Dann kann eine Förderung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. BfA, LVA) oder durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaft) in Frage kommen.

Info:

bei der gesetzlichen Rentenversicherung:

<https://goo.gl/qz8YJ>

oder bei der gesetzlichen Unfallversicherung:

http://www.dguv.de/de/reha_leistung/index.jsp

WeGebAU

Förderhöhe:

- teilweise Übernahme der Kurskosten
- bei geringqualifizierten Kräften oft komplette Übernahme der gesamten Kursgebühren

Was wird gefördert?

Weiterbildungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss oder einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen

Was ist zu beachten?

Arbeitnehmer/-innen wenden sich an die Arbeitsagentur am Wohnort.

Arbeitgeber/-innen, die für ihre Angestellten die Förderung beantragen möchten, wenden sich an den Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur vor Ort.

Für wen?

gering qualifizierte Arbeitnehmer/-innen, die keinen Berufsabschluss haben oder ihren erlernten Beruf seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausüben und Arbeitnehmer/-innen in kleineren und mittleren Unternehmen

Info:

<https://goo.gl/1mjchJ>

Weiterbildungsstipendium

Förderhöhe:

- bis zu 7.200,00 €, verteilt auf drei Jahre
- pro Jahr bis zu 2.400,00 € bei einem Eigenanteil von 10 Prozent
- Es werden neben den Kursgebühren auch Ausgaben für Fahrten, Arbeitsmaterial und Unterkunft bezuschusst.

Was wird gefördert?

Gefördert werden fachbezogene berufliche Weiterbildungen oder fachübergreifende Qualifizierungen wie z. B. Sprach- und Rhetorikkurse oder Computerkurse.

Was ist zu beachten?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein berufsbegleitendes Studium förderfähig.

Für wen?

engagierte Fachkräfte unter 25 Jahre: Arbeitnehmer/-innen, Arbeitslose und Selbständige

Info:

i. d. R. bei den Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern

Wer einen Beruf im Gesundheitswesen hat, wendet sich an die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung.

www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html

Siehe auch Punkt 4 Studienkredite und Stipendien



3. Staatliche Förderung (Land)

Insgesamt fördern derzeit zehn Bundesländer ihre Bürger/-innen in der wissenschaftlichen Weiterbildung durch eine finanzielle Unterstützung. Die Förderung ist meist unter dem Begriff Bildungsscheck, Quali-Scheck oder Weiterbildungsscheck bekannt, kann aber in jedem einzelnen Bundesland anders heißen. Eine aktuelle Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der jeweiligen Bundesländer finden Sie nachfolgend:

Brandenburg – Bildungsscheck

Förderhöhe:

Zuschüsse bis zu 50% zu den Weiterbildungskosten
Der Kurs muss mindestens 1.000,00 € inkl. Prüfungsgebühren kosten.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildung

Was ist zu beachten?

Anträge sind mind. acht Wochen vor Beginn der Weiterbildung über das Bildungsportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen.

Für wen?

Arbeitnehmer/-innen mit Hauptwohnsitz in Brandenburg

Info:

www.bildungsscheck.brandenburg.de
www.ilb.de/de/arbeitsfoerderung
Infotelefon der ILB: 0331/6602200

mindestens 1.000,00 € kosten.

Bei der Förderung von Arbeitslosen muss die Maßnahme unter 1.000,00 € kosten.

Der Weiterbildungsscheck ist nach einer persönlichen Beratung in zentralen Beratungs- und Ausgabestellen erhältlich.

Für wen?

an- und ungelernte Beschäftigte und Arbeitslose mit Wohnsitz im Land Bremen

Info:

<https://goo.gl/cVUdjG>

Hamburg – Weiterbildungsbonus

Förderhöhe:

50% - 100% der Weiterbildungskosten, maximal 2.000,00 €

Pro Person kann alle zwei Jahre ein Hamburger Weiterbildungsbonus beantragt werden.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildung und Qualifizierung

Was ist zu beachten?

Beantragung vor Beginn der Weiterbildung

Für wen?

Arbeitnehmer/-innen aus kleineren und mittleren Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Hamburg, geringqualifizierte und Aufstocker/-innen, Beschäftigte in Elternzeit und Alleinerziehende, Beschäftigte mit Migrationshintergrund

Info:

www.weiterbildungsbonus.net

Firma zwei P Plan Personal, Haferweg 46, 22769 Hamburg

Infotelefon P Plan Personal: 040/28407830

Bremen - Weiterbildungsscheck

Förderhöhe:

- für Weiterbildung von an- und ungelernten Beschäftigten 500,00 €
- für Arbeitslose 50% der Weiterbildungskosten, maximal 499,99 €
- Für Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen, können individuell festgelegte höhere Fördersummen bewilligt werden.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen und Maßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen

Was ist zu beachten?

Bei der Förderung von an- und ungelernten Beschäftigten darf das zu versteuernde Einkommen 20.000,00 € (bei gemeinsamer Veranlagung 40.000,00 €) nicht übersteigen, und die Weiterbildungsmaßnahme muss

Hessen- Qualifizierungsscheck

Förderhöhe:

Zuschüsse bis zu 50 Prozent der Teilnahme- und Prüfungsgebühr aber max. bis zu 4.000,00 €

Was wird gefördert?

Der Kurs muss mindestens 1.000,00 € kosten und zum Berufsabschluss führen. Gefördert werden auch berufliche Weiterbildungen, die mehr als 1.000,00 € kosten und zu einem Berufsabschluss führen.

Was ist zu beachten?

zertifizierte Bildungsanbieter/-innen

Bildungsberatungsstellen stellen Bildungsscheck aus.
Vorherige Beratung erforderlich!

Für wen?

Sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder geringfügig beschäftigt (nicht nur kurzfristig und Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin zahlt für Sie Sozialversicherungsbeiträge), und Sie sind mindestens 27 Jahre alt und haben keinen beruflichen Abschluss oder üben eine Tätigkeit aus, für die Sie keinen Berufsabschluss haben, wobei ein Berufsabschluss in einem anderen beruflichen Bereich länger als vier Jahre zurückliegt.

Hauptwohnsitz in Hessen

Info:

info@qualifizierungsschecks.de

Verein Weiterbildung Hessen

www.proabschluss.de/beschaefigte/

NRW – Bildungsscheck

Förderhöhe:

Zuschüsse bis 50 Prozent der Teilnahme- und Prüfungsgebühren max. bis zu 500,00 €
innerhalb von zwei Jahren ein Scheck

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen, die fachliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermitteln

Was ist zu beachten?

- Bildungsberatungsstellen stellen Bildungsscheck aus. Vorherige Beratung erforderlich!
- Vor Beginn der Bildungsmaßnahme ist die Hälfte der Kosten der Bildungsmaßnahme bzw. Restanteil vom Studierenden zu zahlen: kann ggf. für jedes Semester ausgestellt werden.
- Der Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers darf höchstens 249 Mitarbeiter haben. Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf 30.000,00 € (gemeinsam Veranlagte: 60.000,00 €) nicht übersteigen.

Für wen?

für Beschäftigte (insbesondere un- und angelernt, ohne Berufsabschluss, älter als 50 Jahre, Zugewanderte, befristet, teilzeitbeschäftigt) und Berufsrückkehrer/-innen mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz in NRW

Info:

www.mais.nrw/bildungsscheck

www.weiterbildungsberatung.nrw/beratungsstellen-suche

Infotelefon berufliche Weiterbildung NRW:
0211/8371929

Rheinland-Pfalz „Quali-Scheck“

Förderhöhe:

Anlässlich des Jubiläumsjahres „60 Jahre ESF“ beträgt die Anteilsfinanzierung 60% der Weiterbildungskosten max. 600,00 € pro Kalenderjahr.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen, die Fach-, Methoden- oder Sozialkompetenzen vermitteln und mindestens 100,00 € kosten

Was ist zu beachten?

- Beantragung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz spätestens zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung!
- Studierende gehen in Vorkasse und legen eine Teilnahmebescheinigung bei der Hochschule vor. Nach Abschluss der Maßnahme muss die Teilnahme durch die Hochschule bestätigt werden.
- Die Erstattung des Studienentgeltes erfolgt an die Studierenden.
- Der Scheck ist einmal pro Jahr erhältlich.

Für wen?

- Arbeitnehmer/-innen, deren zu versteuerndes Einkommen sich auf mehr als 20.000,00 € (gemeinsam Veranlagte 40.000,00 €) beläuft
- Beschäftigte mit geringerem Verdienst werden nur gefördert, wenn die Weiterbildung mehr als 1.000,00 € inkl. MwSt. kostet
- Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz

Info:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz

<http://esf.rlp.de/qualischeck/>

www.qualischeck.rlp.de

Infotelefon: 0800/5888432

Sachsen – Weiterbildungsscheck

Förderhöhe:

Die Förderhöhe wird individuell durch die SAB (sächsische Aufbaubank) festgelegt.

Je nach Zielgruppe bis zu 50 bis 80% der Kurskosten inkl. Prüfungsgebühren förderfähig

Bei Arbeitnehmer/-innen und geringfügig Beschäftigten müssen die förderfähigen Kosten mindestens 1.000,00 € betragen; bei den anderen Personengruppen mindestens 300,00 €.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen, die bei Bildungsdienstleistern stattfinden müssen

Was ist zu beachten?

Anträge sind vor Beginn der Weiterbildung bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank einzureichen. Antragsteller/-innen müssen mindestens drei inhaltlich und preislich vergleichbare Angebote von Bildungsanbietern beifügen.

Für wen?

- Auszubildende, Umschüler/-innen und Berufsfachschüler/-innen (ab vollendetem 18. Lebensjahr), geringfügig Beschäftigte, die bis zu 450,00 € im Monat verdienen, Berufsrückkehrer/-innen, die arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, und Arbeitslose, die keine Leistung der Arbeitsagentur beziehen und unter bestimmten Bedingungen Arbeitnehmer/-innen und Beschäftigte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind
- Hauptwohnsitz in Sachsen, bei Auszubildenden muss der Hauptwohnsitz und die Ausbildungsstätte in Sachsen liegen

Info:

<https://goo.gl/Z2qH6S>

Sachsen-Anhalt - Weiterbildung Direkt

Förderhöhe:

Zuschüsse bis zu 90% zu Kosten für Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen möglich

Zuschüsse nur möglich für

- Weiterbildungsmaßnahmen mit Gesamtkosten ab 1.000,00 €
- Maßnahmen im Bereich der Zusatzqualifikationen mit Gesamtkosten ab 500,00 €

Was wird gefördert?

Individuelle berufsbezogene Weiterbildung und Zusatzqualifikationen in Form von ausbildungs- oder schulbegleitenden Lehrgängen

Was ist zu beachten?

Die Beantragung der Zuschüsse muss schriftlich mindestens sechs Kalenderwochen vor der Anmeldung zur Weiterbildung erfolgen.

Für wen?

Arbeitnehmer/-innen mit einem durchschnittlichen Monatsbruttogehalt unter 4.575,00 €, Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. III, volljährige Auszubildende und Schüler/-innen

Info:

www.ib-sachsen-anhalt.de/privatkunden/weiterbilden/sachsen-anhalt-weiterbildung-direkt

Infos über kostenfreie Hotline 0800 56 007 57



Schleswig-Holstein – Weiterbildungsbonus

Förderhöhe:

bis zu 50% der Kurskosten, max. jedoch 2.000,00 €
Die übrigen 50% sind vom Arbeitgeber zu zahlen.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen, die mindestens 16 und maximal 400 Zeitstunden umfassen

Was ist zu beachten?

Anträge sind vor Beginn bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.

Für wen?

- Auszubildende, Arbeitnehmer/-innen und Aufstocker/-innen
- geeignet auch für Inhaber/-innen von Kleinstbetrieben und Freiberufler/-innen, die weniger als zehn Mitarbeiter/-innen beschäftigen und ihren Betriebsitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein haben

Info:

www.weiterbildungsbonus.schleswig-holstein.de

Infotelefon: 0431/99052222

Thüringen – Weiterbildungsscheck

Förderhöhe:

Zuschüsse bis zu 500,00 €, alle zwei Jahre möglich

Was wird gefördert?

Weiterbildungen, die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten für den Beruf vermitteln

Was ist zu beachten?

Der Antrag muss vor der verbindlichen Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme erfolgen.

Für wen?

- Arbeitnehmer/-innen, deren zu versteuerndes Einkommen zwischen 20.000,00 € und 40.000,00 € (bei gemeinsam Veranlagten zwischen 40.000,00 € und 80.000,00 €) liegen muss
- Selbstständige
jeweils mit Sitz in Thüringen

Info:

Anträge gibt es bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen.

www.gfaw-thueringen.de



4. Studienkredite und Stipendien

Wenn Sie eine wissenschaftliche Weiterbildung planen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich diese über einen Kredit zu finanzieren. Darüber hinaus gibt es aber auch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich die wissenschaftliche Weiterbildung über ein Stipendium zu finanzieren. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, der Sie die verschiedenen Möglichkeiten der Förderungen entnehmen können.

Aufstiegsstipendium

Förderhöhe:

Für Studierende im Vollzeitmodus beträgt das Stipendium monatlich 735,00 € plus 80,00 € Büchergeld. Zusätzlich wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 130,00 € für Kinder unter 10 Jahren (für jedes Kind) gewährt.

Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 2.400,00 € für Maßnahmekosten erhalten.

Was wird gefördert?

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums.

Gefördert wird, wer:

- das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat und
- ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend beginnen möchte oder zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren das zweite Studiensemester noch nicht abgeschlossen hat und
- das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz absolviert (Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen).

Was ist zu beachten?

Die Bewerbung ist schon vor Beginn eines Studiums und bis zum Ende des zweiten Studiensemesters möglich.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren (nach Abschluss der Ausbildung und vor Beginn eines Studiums) zum Zeitpunkt der Online-Bewerbung,
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Studiensemesters noch möglich),
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u.a. durch die Note der

Berufsabschlussprüfung oder der Abschlussprüfung einer Aufstiegsfortbildung (Gesamtergebnis mit mindestens Note 1,9 oder 87 Punkte und mehr). Weitere Möglichkeiten sind die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Für wen?

- berufserfahrene Fachkräfte mit einer beruflichen Ausbildung und mindestens zwei Jahren Berufspraxis
- Das Aufstiegsstipendium ist nur für Eignungsprüflinge interessant, da nur ein erstes akademisches Hochschulstudium gefördert werden kann. Wer über die Eignungsprüfung zum Studium zugelassen wird und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, ist grundsätzlich förderfähig und kann sich bewerben.

Die Bewerbung erfolgt in einem dreistufigen Auswahlverfahren.

Info:

www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html



Weiterbildungsstipendium

Förderhöhe:

Über die Förderdauer von bis zu drei Jahren hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.400,00 € gezahlt werden, in den drei Jahren insgesamt bis zu 7.200,00 €. Dabei ist ein Eigenanteil von 10 Prozent der Kosten zu tragen.

Was wird gefördert?

Die Zuschüsse zu den Kosten können für fachbezogene, in der Regel berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Aufstiegsförderung gewährt werden. Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen in Vollzeitform kann gefördert werden, wenn die Stipendiatinnen und Stipendiaten dafür beurlaubt oder freigestellt sind.

Was ist zu beachten?

Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung können sich bewerben, wenn Sie bei der Abschlussprüfung mindestens 87 Punkte oder eine Durchschnittsnote von 1,9 erreicht haben oder wenn ein besonderes Ergebnis bei einem Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag von Arbeitgeber oder Berufsschule vorliegen. Des Weiteren müssen die Bewerber/-innen beschäftigt oder arbeitssuchend gemeldet und zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre alt sein. Auf die Altersgrenze sind Anrechnungszeiten wie z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Grundwehr-/Zivildienst und ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr von bis zu drei Jahren möglich.

Absolventinnen und Absolventen eines bundesgesetzlich geregelten Berufes im Gesundheitswesen können sich bewerben, wenn sie bei der Abschlussprüfung mindestens eine Durchschnittsnote von 1,9 erreicht haben oder ein begründeter Vorschlag von Arbeitgeber oder Berufsschule vorliegt. Darüber hinaus müssen die Bewerber/-innen beschäftigt oder arbeitssuchend gemeldet und zum Aufnahmezeitpunkt 25 Jahre alt sein. Bei den meisten Gesundheitsfachberufen können zwei Jahre der fachschulischen Ausbildungszeit als Anrechnungszeit geltend gemacht werden.

Für wen?

Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung oder eines bundesgesetzlich geregelten Berufs im Gesundheitswesen

Info:

Die benötigten Bewerbungsunterlagen erhalten Sie je nach Berufsausbildung bei der für Sie zuständigen Stelle, für duale Berufsausbildungen z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Notarkammer, etc.

Für Gesundheitsfachberufe ist die SBB zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html

Bildungskredit

Was wird gefördert?

Den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de).

Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfassten Weiterbildungen.

Was ist zu beachten?

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers und deren oder seiner Familie.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen. Gegebenenfalls werden dann ein Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) erteilt. Diesem Bescheid wird ein verbindliches Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beigelegt.

Für wen?

Seit dem 01.04.2001 bietet die Bundesregierung Schülerinnen und Schülern und Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (www.bmbf.de) in Anspruch zu nehmen.

Info:

<https://www.bmbf.de/de/bildungskredit-2118.html>

<https://goo.gl/1Ni8ki>

Übersicht über alle Kreditgeber in einem Heft:

http://www.che.de/downloads/CHE_AP_197_Studienkredit_Test_2017.pdf

KfW-Studienkredit

Förderhöhe:

monatlich zwischen 100,00 und 650,00 € Auszahlung möglich

Was wird gefördert?

Förderung von Erst- und Zweitstudium, postgradualen Studiengängen und Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule inklusive Auslandssemester bei Fortbestehen der Immatrikulation an der Hochschule in Deutschland.

Was ist zu beachten?

Der Kredit kann ohne Kreditsicherheiten und unabhängig vom Einkommen/Vermögen gewährt werden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich (z.B. mit Bildungskredit oder BAföG).

Die Darlehenslaufzeit ist untergliedert in Auszahlungs-, Karenz- und Tilgungsphase. Die Dauer der Auszahlungsphase ist dabei abhängig von der Art des Studiums: für grundständige Studiengänge in Abhängigkeit vom Alter zwischen 6 und 14 Fördersemester, für postgraduale Studiengänge und Promotion 6 Fördersemester für Personen, die höchstens 44 Jahre alt sind.

Die Antragstellung erfolgt über Vertriebspartner (z.B. akkreditierte Kreditinstitute und Studentenwerke).

Es bestehen flexible und moderate Tilgungsmöglichkeiten.

Für wen?

für volljährige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland, die zum 01.04. oder 01.10. vor Finanzierungsbeginn maximal 44 Jahre alt sind. Es gelten weitere Kriterien bezüglich Staatsbürgerschaft und Hochschulzugangsberechtigung.

Info:

<https://goo.gl/26bqZM>

<https://goo.gl/MpE3vk>

Stipendium der Hans Seidel Stiftung

Förderhöhe:

Bezug und Dauer analog BAföG, zuzüglich Büchergeld
150,00 € und gegebenenfalls Familienzuschlag

Was wird gefördert?

Das Institut für Begabtenförderung der CSU-nahen Hans-Seidel-Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch ideelle und finanzielle Förderung zur Erziehung eines persönlich und wissenschaftlich hochqualifizierten Akademiker(innen)nachwuchses beizutragen. Zielgruppe sind Studierende, Studienanfänger/-innen und Doktorandinnen und Doktoranden, die überdurchschnittliche Schul- und Studienleistungen erbringen und gleichzeitig gesellschaftspolitisch engagiert sind.

Was ist zu beachten?

Die Bewerbung muss noch vor Aufnahme des Studiums erfolgen, da die Mindestförderungsdauer vier Semester beträgt. D.h. die Bewerbung muss im Semester vor Beginn des Studiums zum Bewerbungstichtag stattfinden.

Für wen?

Antragsberechtigt sind Studierende (Deutsche und EU-Bürger), Bildungsinländer/-innen (§ 8 BAföG) und Promovendinnen und Promovenden aller Fachrichtungen bis zum Alter von 32 Jahren.

Nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiums kann ein Masterstudium gefördert werden.

Info:

Für weitere Fragen sollten sich Studierende bitte rechtzeitig direkt an die Stiftung wenden.

<http://www.hss.de/stipendium.html>

<https://goo.gl/P152Zw>

Die Stiftungen Friedrich Naumann, Rosa Luxemburg, Friedrich Ebert, Konrad Adenauer und Heinrich Böll fördern Fernstudiengänge nicht.

5. Suchmaschine

Im Internet finden Sie weitere Informationen über die verschiedenen Fördermöglichkeiten für die wissenschaftliche Weiterbildung. Im Folgenden finden Sie eine Linksammlung zu verschiedenen Informationsseiten.

www.iwwb.de/

www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9

www.stipendiumplus.de/dein-plus/finanzielle-foerderung.html

www.stipendienlotse.de

www.foerderdatenbank.de/

www.bildungsdoc.de/bildungssuche/programm/294/foerderdatenbank





Teil II: Bildungsfreistellung / Bildungsurlaub / Bildungszeit

a. Erläuterung des Begriffs

Bildungsfreistellung - oder auch Bildungsurlaub oder Bildungszeit - ist zusätzlicher bezahlter Urlaub¹, den Arbeitgeber/-innen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Bildungsmaßnahmen gewähren. Das heißt, es erfolgt eine Freistellung von der Arbeit zum Zweck der Weiterbildung. Dabei werden jedoch die Kosten für die Weiterbildung nicht vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin getragen. Die Arbeitnehmer/-innen – und damit auch Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen – können in einem Bundesland mit entsprechender gesetzlicher Regelung grundsätzlich für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub oder Bildungszeit beantragen.

b. Wie funktioniert es?

Ob ein Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht, ist abhängig vom Ort Ihres Arbeitsplatzes. Es gilt also die gesetzliche Regelung des Bundeslandes, in dem sich Ihr Arbeitsplatz befindet. Teilnehmende einer Weiterbildung können nur Bildungsfreistellung bei ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin beantragen, wenn der Veranstalter/die Veranstalterin für die Anerkennung der Weiterbildung im Sinne der gesetzlichen Regelung des jeweiligen Bundeslandes gesorgt hat.

Für nach dem Gesetz anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen stellen Anbieter/-innen den Teilnehmenden entsprechende Formulare zur Beantragung der Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin zur Verfügung. Teilnehmende einer Weiterbildung sollten sich also vorher beim Veranstalter/bei der Veranstalterin erkundigen, ob die Veranstaltung von den zuständigen Behörden für die Bildungsfreistellung anerkannt wurde.

Auch auf den Internetseiten der einzelnen Bundesländer zum Bildungsurlaub gibt es häufig eine Datenbank der anerkannten Veranstaltungen zum Beispiel in:

- Rheinland-Pfalz: www.bildungsfreistellung.rlp.de
- Hessen: <https://goo.gl/oggzaV>
- Saarland: <https://goo.gl/rHeoon>

c. Ablauf: So beantragen Sie Bildungsfreistellung

- Feststellen, ob es im Bundesland (entscheidend ist der Arbeitsplatz, nicht der Wohnort) ein Gesetz zur Bildungsfreistellung gibt
- Feststellen, ob man zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört
- Wahl eines Seminars, einer Weiterbildung oder eines Fernstudiums mit Präsenzveranstaltungen, das den Interessen entspricht und im entsprechenden Bundesland anerkannt ist. In den meisten Ländern existieren auch eigene Bildungsdatenbanken oder auch Listen anerkannter Seminare (siehe Kapitel II.b).
- Klären mit dem Veranstalter/der Veranstalterin, ob für die Weiterbildung (in Baden-Württemberg und NRW: für Veranstalter/-innen) eine Anerkennung nach dem Gesetz des Landes vorliegt
- In der Regel stellen die Veranstalter/-innen unaufgefordert alle notwendigen Unterlagen (Anmeldebestätigung, Anerkennungsbescheid oder -nummer und inhaltlichen Ablaufplan) zur Verfügung.
- In den Gesetzen sind i.d.R. Antragsfristen genannt, die beim Beantragen von Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin eingehalten werden müssen (siehe Kapitel II.d).
- Einreichen des Freistellungsantrags beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin: Anmeldebescheinigung, Anerkennungsbescheid bzw. -nummer und Ablauf-/Studienplan zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Bildungsfreistellung
- Arbeitgeber/-in prüft den Antrag und informiert über die Entscheidung.
- Akzeptieren durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin: Freistellung zum Zweck der Weiterbildung wird gewährt. Ablehnung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin: Prüfen, am besten mit fachlicher Unterstützung, ob die Ablehnung korrekt ist. Berechtigte Ablehnungsgründe sind nicht eingehaltene Fristen, Zweifel am Mindestnutzen für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder zwingende betriebliche Gründe wie Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz zum beantragten Zeitpunkt.
- nach der Bildungsfreistellung/dem Bildungsurlaub: Veranstalter/-in erstellt eine Teilnahmebescheinigung, zur Vorlage beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin.

¹ Wir verwenden hier im Verlauf allgemein den Begriff „Bildungsfreistellung“, meinen damit aber auch Bildungsurlaub und Bildungszeit.

d. Gesetzeslage und wichtigste Fakten - Stand Januar 2017

Baden-Württemberg

Bildungszeitgesetz - Baden-Württemberg (BzG BW)
vom 17. März 2015
<https://goo.gl/HINzX3>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Eine Anerkennung als Bildungseinrichtung setzt voraus, dass diese

- seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
- Lehrveranstaltungen systematisch plant, organisiert und durchführt,
- ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Finanz- und Wirtschaftsministerium anerkannt und veröffentlicht ist, und
- Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW plant.

Welche Gütesiegel als Nachweis für die Qualität der Bildungsarbeit geeignet und vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft anerkannt worden sind, entnehmen Sie bitte der „Liste der anerkannten Gütesiegel“.

Anspruchsberechtigte:

- Arbeitnehmer/-innen
- Landesbeamtinnen und -beamte
- Azubis
- Studierende dualer Studiengänge (eingeschränkt)

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.bildungszeit-bw.de

Bayern

kein gesetzlicher Anspruch

Bayern hat keine eigene landesgesetzliche Regelung für die Bildungsfreistellung. Viele Firmen unterstützen ihre Mitarbeiter/-innen in der beruflichen Weiterbildung, Absprachen sind individuell auszuhandeln z.B. Freistellungen oder finanzielle Unterstützungen.

Berlin

Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999

www.berlin.de/sen/arbeit/berlinarbeit-ziel-3/bildungsurlaub/

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Berufliche Bildungsveranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, öffentlichen Volkshochschulen, Hochschulen oder anerkannten Privatschulen durchgeführt werden, gelten als anerkannt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die den Erwerb nachträglicher Schulabschlüsse zum Ziel haben. (§11 BiUrlG)

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte

Azubis (nur für politische Bildung)

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

10 Tage Bildungsurlaub innerhalb von zwei Kalenderjahren

Minstdauer des Unterrichts:

keine Minstdauer

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.berlin.de/sen/arbeit/berlinarbeit-ziel-3/bildungsurlaub/

Brandenburg

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungs-gesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

<http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwbg>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden.

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte, Auszubildende

nicht anspruchsberechtigt:

Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsfreistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren

(Kumulierung auf zwei Jahre nach Zustimmung des Arbeitgebers möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungsfreistellung-bildungsurlaub.html>

Bremen

Bremisches Bildungszeitgesetz (BZG) vom 23. Dezember 1974, zuletzt geändert durch: Gesetz vom 23.03.2010 und Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz

<https://goo.gl/mnwqyA>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Veranstalter/-innen haben zur Sicherstellung der Qualität ihrer Leistungen den Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems zu erbringen.

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte im Land Bremen

Auszubildende im Land Bremen

Personen, die nicht Arbeitnehmer/-innen sind, aber ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten im Land haben

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsurlaub innerhalb von zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.bremen.de/fragen-zum-bildungsurlaub-4179363>

Hamburg

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.1.1974
mit den Änderungen vom 16.4.1991
<http://www.kursportal.info/g881>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Freistellung soll nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die in der Regel an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. (§ 9 HBUG)

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte und Auszubildende

Beamtinnen und Beamte gem. Sonderurlaubsregelungen

Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsurlaub in zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

sechs Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://bildungsurlaub-hamburg.de/g160>

Hessen

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG,HE) vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012
<https://goo.gl/F2cCBC>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

- Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Schulung für ein Ehrenamt müssen auch die nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 zu vermittelnden Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge konkret aus dem Veranstaltungsprogramm hervorgehen.
- Eine Bildungsveranstaltung muss an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen stattfinden, u.U. auch an zwei bis drei aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von acht Wochen.
- Die Veranstaltung muss jeder Person offen stehen, es sei denn, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht. (§11 BildUrlG)
- Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung ist der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20% (sechs Zeitstunden) im Programm erforderlich.

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis (nur politische Bildung)
- in Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiter/-innen), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

sechs Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://goo.gl/rvqUAa>

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) vom 13. Dezember 2013
<https://goo.gl/oO6bUI>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Veranstaltungen umfassen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden (§ 11 BfG M-V).

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes
Beschäftigte im öffentlichen Dienst (außer berufliche Weiterbildung)
Beamtinnen und Beamte (außer berufliche Weiterbildung)

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr

Mindestdauer des Unterrichts:

acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.weiterbildung-mv.de/bfg.php>

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG) in der Fassung vom 25. Januar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999
<https://goo.gl/H8GzGL>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden. (§ 11 NBildUG)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Auszubildende
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung über vier Kalenderjahre mit Zustimmung durch Arbeitgeber möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.aewb-nds.de/bildungsurlaub/informationen/>

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – vom 6. November 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014
http://www.bildungsurlaub.de/-infos_gesetz_33.html

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) bis zum 31.08. eines Jahres. Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über Anträge außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

- seit mindestens zwei Jahren besteht,
- unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
- ein Gütesiegel nachweist, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 AWbG)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte
- in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 10 Beschäftigten
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte und Azubis

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

i.d.R. acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://goo.gl/7L5S7X>



Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -) vom 30. März 1993 zuletzt § 1 geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22.12.2015

<https://goo.gl/hdS5Eg>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

- Es muss sich um berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung handeln.
- Die Veranstaltung soll mindestens drei Tage (in Block - oder Intervallform) dauern und muss i.d.R. mindestens vier Unterrichtsstunden vor 19.00 Uhr und durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen.
- Die organisatorische und fachlich-pädagogische Durchführung unterliegt der Verantwortung des Antragstellers/der Antragstellerin. Diese plant, organisiert und realisiert die Veranstaltung selbst.
- Die Veranstaltung muss offen zugänglich sein. Die Ausschreibung muss veröffentlicht werden. Die Teilnahme an der Veranstaltung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig sein. Zielgruppenspezifische Angebote, z.B. für spezielle Berufsgruppen, sind jedoch möglich.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis
- gilt nur für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber mehr als 5 Personen beschäftigt
- in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- unmittelbare und mittelbare Landesbeamtinnen und -beamte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsurlaub innerhalb von zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.bildungsfreistellung.rlp.de



Saarland

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2016 <https://goo.gl/w7S8IF>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen können Freistellungsbescheinigungen selbst ausstellen. Alle anderen Veranstalter/-innen müssen ein Qualitätsmanagement nachweisen, um die Befugnis zu erhalten, Freistellungsbescheinigungen selbst auszustellen.

Anspruchsberechtigte:

Tarifbeschäftigte, Azubis, Beamtinnen und Beamte, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

bis zu sechs Arbeitstage im Kalenderjahr (zwei Tage Freistellungsanspruch)

Mindestdauer des Unterrichts:

fünf Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.saarland.de/8793.htm>

Sachsen

kein gesetzlicher Anspruch

Sachsen hat keine eigene landesgesetzliche Regelung für den Bildungsurlaub. Firmen unterstützen ihre Mitarbeiter/-innen oft in der beruflichen Weiterbildung, dabei sind die Regelungen zwischen Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber/-innen individuell auszuhandeln.

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 <https://goo.gl/mhnA8i>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Anerkennungsfähig sind Bildungsveranstaltungen, die thematisch einer berufsspezifischen Weiterbildung dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung oder Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. (§ 8)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis
- in Heimarbeit Beschäftigte samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind
- Arbeitslose
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

i.d.R. acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://goo.gl/3MwfIC>

Schleswig-Holstein

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012
<https://goo.gl/3kvuTH>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch den Veranstalter):

Die Anerkennung setzt voraus, dass

- es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung im Sinne von § 3 handelt,
- die Veranstalter/-innen die Veranstaltung selbst planen und durchführen und
- die Veranstalter/-innen hinsichtlich der Qualifikation ihrer Lehrkräfte, der verbindlichen Festlegung von Bildungszielen, der Qualität ihres Angebotes sowie der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine sachgemäße und teilnehmerorientierte Bildung gewährleisten (§17 WBG)

Anspruchsberechtigte:

- Auszubildende, Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes,
- Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

sieben Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/bildungsurlaub.html

Thüringen

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015
<https://goo.gl/m2M09w>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Die Anerkennung als Bildungsveranstaltung nach diesem Gesetz setzt voraus, dass

- die Bildungsveranstaltung den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 entspricht,
- sie in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt, und
- die Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität der Bildungsarbeit des Trägers geeignet sind, eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. (§ 9)

Bildungsveranstaltungen, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen, werden auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen gilt unbeschränkt. (§10)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis
- in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- Beamtinnen und Beamte, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Übertragungsmöglichkeit im Folgejahr)

Mindestdauer des Unterrichts:

durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/bildungsfreistellung/

e. Antragsverfahren am Beispiel von Rheinland-Pfalz

Bildungsfreistellungsgesetz - Ablaufdiagramm

Bildungsträger		Konzipiert die Bildungsveranstaltung Veröffentlicht die Ausschreibung Beantragt die Anerkennung ⌚ 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Prüft die Anerkennungsfähigkeit Thematische Eingrenzung: Gesellschaftspolitische oder berufliche Weiterbildung sowie deren Verbindung gem. §3 Bildungsfreistellungsgesetz, Verfahren §5 BFG, §6 BFGDVO. Anerkennungsvoraussetzungen (gem. §7 BFG und §7 BFGDVO): - Maßnahmen der Bildungsfreistellung dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen (Details: §7, Abs. 1. BFGDVO) - Grundgesetz- und Verfassungskonformität 3 Tage Dauer mit i.d.R. durchschnittlich jeweils 6 Unterrichtsstunden - Die durchführende Einrichtung muss eine sachgemäße Weiterbildung hinsichtlich von Ausstattung, Lehrkräften, Bildungszielen und Qualität der Bildungsarbeit gewährleisten. - Offene Zugänglichkeit (Zielgruppenorientierung ist jedoch möglich)
		Wenn Ja, erteilt Anerkennungsbescheid ⌚ bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
		Wenn Nein, 1. Rückfrage 2. Ablehnung
Bildungsträger		Informiert interessierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über → Anerkennungsnachweis
Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer		Macht Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend ⌚ in der Regel mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Arbeitgeber		Gewährt Bildungsfreistellung
		Lehnt Bildungsfreistellung ab ⌚ in der Regel mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Gründe: - Zwingende dienstliche oder betriebliche Belange (§5, Abs. 3)*: - Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat - Berufliche Weiterbildung darf den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Beschäftigten beschränken muss.
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten		Beantragt pauschalierte Erstattung des Arbeitsentgelts ⌚ i.d.R. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Prüft Berechtigung
		Gewährt Mitteilung an Arbeitgeber ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
		Lehnt ab 1. Rückfrage 2. Ablehnung ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Veranstaltung findet statt		
Bildungsträger		Übersendet Teilnahmebescheinigung
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer		Reicht Teilnahmebescheinigung ein
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten		Übersendet: Teilnahmebescheinigung, Bestätigung über erfolgte ganztägige Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ⌚ spätestens 5 Wochen nach Veranstaltungsende
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Veranlasst Auszahlung
Bildungsträger		Übermittelt statistische Daten an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

* Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt erhalten und wird ggf. in die nächste Zweijahresperiode übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich (§5, Abs. 2 BFG)

f. FAQs

1. Was sind die Voraussetzungen, um eine Bildungsfreistellung zu beantragen?

Bildungsfreistellung, -urlaub oder Bildungszeit kann nur unter der Voraussetzung beansprucht werden, dass die Teilnehmenden der Weiterbildung oder eines weiterbildenden Studiums in einem Bundesland arbeiten, in dem es eine gesetzliche Regelung zum Bildungsurlaub bzw. zur Bildungsfreistellung oder Bildungszeit gibt. Dabei müssen die Bildungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde oder dem Ministerium als bildungsfreistellungswürdig anerkannt sein. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden nicht einzelne Seminare anerkannt, sondern ausschließlich der Veranstalter / die Veranstalterin. Es genügt also eine Anerkennung des Veranstalters / der Veranstalterin als Träger/-in im Sinne des Bildungszeit- bzw. Bildungsfreistellungsgesetzes.

Diese Anerkennungen der Weiterbildungen oder die Träger(innen)anerkennung werden durch den Veranstalter/die Veranstalterin einer Weiterbildung beantragt. Die Anerkennungsziffer der Veranstaltung wird dann von der Behörde oder dem Ministerium mitgeteilt. Der Träger/die Trägerin der Weiterbildungsveranstaltung stellt daraufhin den Teilnehmenden das Anerkennungsschreiben zur Verfügung. Mit diesem Formular wird die Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt.

2. Wie ist Bildungsfreistellung gesetzlich geregelt?

In vierzehn der sechzehn Bundesländer gibt es gesetzliche Regelungen zur Bildungsfreistellung bzw. zum Bildungsurlaub oder Bildungszeit. Diese Form der Förderung der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen „Bildungsurlaub“ genannt; in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und in Thüringen „Bildungsfreistellung“ und in Baden-Württemberg „Bildungszeit“. Die Bundesländer Bayern und Sachsen haben gegenwärtig keine eigene landesgesetzliche Regelung für den Bildungsurlaub. Absprachen über die Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin können hier nur individuell ausgestaltet werden.

3. Wie hoch ist der Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Der Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich in der Regel auf fünf Arbeitstage im Jahr. Je nach Bundesland ist eine Zusammenfassung der Bildungsfreistellungstage aus zwei Kalenderjahren auf maximal 10 Tage möglich.

4. Für welche Veranstaltungen kann Bildungsfreistellung beantragt werden?

In den meisten Bundesländern (unter bestimmten Voraussetzungen gibt es im Saarland und in Hessen Ausnahmeregelungen) – müssen der Träger/die Trägerin der Bildungsmaßnahme und/oder die einzelne Weiterbildungsmaßnahme nach den landesgesetzlichen Regelungen anerkannt sein. Der Veranstalter/die Veranstalterin der Bildungsmaßnahme muss eine Anerkennung im Sinne der landesgesetzlichen Regelung zur Bildungsfreistellung durch die zuständige Behörde oder das Ministerium nachweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sind je nach Landesgesetz unterschiedlich.

5. Gibt es Bildungsfreistellung auch für Selbststudienphasen?

Nein, Bildungsfreistellung kann nur für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Präsenzzeiten an einer Hochschule beansprucht werden. Das selbstständige Lernen in zeitlicher und räumlicher Flexibilität, beispielsweise zur Prüfungsvorbereitung oder für die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten, ist nicht anerkennungsfähig und es gibt hierfür keine Bildungsfreistellung.

6. Welche Formulare müssen dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin vorgelegt werden?

Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin muss in der Regel spätestens sechs bis acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme ein schriftlicher Antrag auf Bildungsfreistellung bzw. Bildungsurlaub oder Bildungszeit vorgelegt werden. Beizufügen ist ein Nachweis der landesgesetzlichen Anerkennung sowie das Programm der Veranstaltung. Ist die Bildungsmaßnahme absolviert, muss dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin eine durch den Veranstalter/die Veranstalterin ausgefüllte Teilnahmebestätigung vorgelegt werden.

7. Kann der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin die Bildungsfreistellung verwehren?

Ja, der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann die Bildungsfreistellung ablehnen, für den Fall, dass zwingende dienstliche Belange der beantragten Bildungsfreistellung entgegenstehen oder Fristen nicht eingehalten wurden. Der Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung bleibt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aber erhalten.

8. Können Arbeitgeber/-innen die beanspruchte Bildungsfreistellung ihrer Arbeitnehmer/-innen finanziell beim Land geltend machen?

In Rheinland-Pfalz gibt es eine entsprechende Regelung: kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen, das während der Freistellung ausgezahlt wird.

f. Weiterführende Informationen

Zur weiteren Information empfehlen wir die Internetseiten:

www.zfh.de/beratung/foerdermoeglichkeiten

www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=26

www.bildungsurlaub.info/

Bildnachweis:

Seite 7: ra2 studio/stock.adobe.com

Seite 8: morganka/stock.adobe.com

Seite 11: Dreaming Andy/stock.adobe.com

Seite 12: Chad McDermott/stock.adobe.com

Seite 19: peshkov/stock.adobe.com

Seite 26: contrastwerkstatt/stock.adobe.com





Mit der Öffnung der Hochschulen und Universitäten für Menschen, die Ihre Studienvoraussetzungen im Beruf erworben haben, wird ein jahrzehntelanges Bemühen eingelöst, die Mauern der Alma Mater durchlässiger zu gestalten und diese zu einer gegenüber der Gesellschaft, ihren Menschen und Themen geöffneten Hochschule werden zu lassen. Dies bereichert auch Wirtschaft und Arbeitsmarkt, da einmal getroffene Bildungsentscheidungen die Menschen nicht ein Leben lang festlegen, sondern ihnen im Lebenslauf Möglichkeiten bieten, ihre Kompetenzen und Potenziale einzubringen, zu erweitern und ihren Kontext selbst zu gestalten. Die frühe Formel von Eduard Spranger wandelt sich dabei von einem frühen Programm zu einer gesellschaftlichen Wirklichkeit: „Der Weg zur Bildung führt über den Beruf!“.

Das DISC gestaltet seit nunmehr fast 25 Jahren Programme des berufsbegleitenden akademischen Lernens. Mit großem Erfolg begleiten wir Menschen bei ihren mutigen Versuchen, ihr berufliches Know-How um akademische Kompetenzen zu erweitern, beides miteinander zu verknüpfen und sich dabei selbst zu Persönlichkeiten zu transformieren, die in ihrem Kompetenzprofil das ausdrücken, was G. W. F. Leibniz mit seinem Leitsatz „Theoria cum Praxi“ zu markieren wusste.

Ich bin sehr froh, dass das DISC in Kooperation mit anderen Einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz zu diesen Entwicklungen in den letzten Jahren einen signifikanten Beitrag leisten konnte - ein Mandat auch für die Zukunft des lebenslangen Lernens in unserem Lande!

Prof. Dr. Rolf Arnold
Wissenschaftlicher Direktor des „Distance and Independent Studies Center“
TU Kaiserslautern



Fernstudien bzw. Blended-Learning Formate, wie diese seit über 20 Jahren von der ZFH oder dem DISC angeboten werden, nehmen durch die Digitalisierung 4.0 enorm zu. Die methodisch-didaktische Weiterentwicklung zur Optimierung des Lernerfolgs mittels einer Kombination von Online-Lehre mit Präsenzphasen wurde erfolgreich installiert, evaluiert und von der Praxis insbesondere von den Arbeitgebern positiv beurteilt.

Der ZFH-Verbund ist mit über 70 Studienangeboten - in flexiblen Studienvarianten belegbar - Deutschlands größter Anbieter von akkreditierten Studiengängen an Fach-/Hochschulen.

Die Studienformate im ZFH-Verbund sind für die Entwicklung zur Wissensgesellschaft mit wechselnden Lern-, Lebens- und Arbeitsbedingungen bestens geeignet. So erleichtert eine flexible Gestaltung des Studiums Berufstätigen, sich nach ersten Jahren der Berufserfahrung neben Job und familiären Verpflichtungen weiter zu qualifizieren. Der größte Teil des Studiums findet zeit- und ortsungebunden anhand multimedialer Lernmethoden außerhalb des Campus statt. Hinzu kommen Präsenzanteile, die eine wichtige Bedeutung zur Reflexion und praktischen Umsetzung des digital erworbenen Wissens in diesen Lernformaten haben.

Ich freue mich, dass wir Ihnen in Zusammenarbeit mit dem DISC in Kaiserslautern mit dieser Broschüre einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten der Förderung von berufsbegleitenden Studienangeboten in Form von Bildungsfreistellung oder finanziellen Unterstützungen in den Bundesländern bieten konnten.

Prof. Dr. Ralf Haderlein
Leiter der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen

WWW.DGWF.NET



DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION